

FH-Mitteilungen

28. Juni 2018

Nr. 94 / 2018



**Zugangsordnung für den
Masterstudiengang „Bauingenieurwesen“
im Fachbereich Bauingenieurwesen
an der Fachhochschule Aachen**

vom 28. Juni 2018

Zugangsordnung für den Masterstudiengang „Bauingenieurwesen“ im Fachbereich Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Aachen vom 28. Juni 2018

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 49 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 1. Februar 2018 (FH-Mitteilung Nr. 3/2018) hat der Fachbereich Bauingenieurwesen folgende Zugangsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Bewerbungsfristen	3
§ 4 Bewerbungsunterlagen	3
§ 5 Zugangsverfahren	3
§ 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung	3

§ 1 | Geltungsbereich

Diese Zugangsordnung (ZO) gilt für den Masterstudiengang „Bauingenieurwesen“ an der Fachhochschule Aachen.

§ 2 | Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis eines mindestens siebensemestrigen ersten akademischen berufsqualifizierenden Abschlusses aus dem Bereich Bauingenieurwesen im Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten. Das Zeugnis muss mindestens die Gesamtnote „gut“ (2,5) ausweisen. Bei einer Gesamtnote von schlechter als 2,5, aber besser als oder gleich 3,0 ist der Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit nachzuweisen.

(2) Interessenten mit einem Studium in einem Umfang von 180 Leistungspunkten (sechsemestrig) haben die Möglichkeit,

- sich in den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen mit Praxissemester einzuschreiben und dort im Rahmen eines Praxissemesters 30 Leistungspunkte zu erwerben. Entsprechend § 63 Absatz 2 HG können stattdessen auf Antrag auch geeignete in der Berufspraxis erworbene sonstige Kenntnisse und Qualifikationen als Zugangsvoraussetzung anerkannt werden oder
- sich in den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen einzuschreiben und Anpassungsmodule im Umfang von 30 Leistungspunkten zu absolvieren.

(3) Anerkannt sind Hochschulabschlüsse, die durch eine zuständige Stelle des Staates, in dem die Hochschule ihren Sitz hat, genehmigt oder in einem anerkannten Verfahren akkreditiert worden sind. Maßgeblich für die Feststellung, dass eine solche Anerkennung vorliegt, ist das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (MKW) bzw. die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK).

(4) Für die Aufnahme in den Masterstudiengang werden Kompetenzen in den folgenden Fachgebieten vorausgesetzt, die in einem Studiengang, der den in Absatz 2 beschriebenen Anforderungen genügt, erworben wurden und mit den in den Bachelorstudiengängen Bauingenieurwesen oder Holzingenieurwesen der FH Aachen erworbenen Kompetenzen vergleichbar sind:

- Mathematik und Technische Mechanik
- sowie zwei der drei folgenden Fachgebiete:
- Statik und konstruktiver Ingenieurbau,
 - Baubetrieb,
 - Infrastruktur (Verkehr und/oder Wasser- und Abfallwirtschaft).

(5) Weitere Zugangsvoraussetzung ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache. Diese gilt als nachgewiesen, wenn

- a) die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben wurde oder
- b) der vorherige Hochschulabschluss in einem überwiegend deutschsprachigen Studiengang erworben wurde oder
- c) die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 2) des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens oder gleichwertige Prüfungen gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Fachhochschule Aachen in ihrer jeweils gültigen Fassung nachgewiesen werden.

(6) Die Bewerbung zur Zulassung ist ausnahmsweise ohne den in Absatz 1 genannten Nachweis möglich, wenn der Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss nicht rechtzeitig vorliegt und die Bewerberin oder der Bewerberin nachweist, dass lediglich die Abschlussarbeit und/oder das Kolloquium zu absolvieren sind. In diesem Fall wird die im Antragsverfahren fehlende Abschlussnote durch das arithmetische Mittel aller bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist erworbenen Prüfungsleistungen des vorhergehenden Studiums ersetzt. Der endgültige Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses einschließlich der geforderten Gesamtnote ist für die Einschreibung zum Sommersemester bis zum 15. April und für die Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15. Oktober dem Studierendensekretariat vorzulegen.

§ 3 | Bewerbungsfristen

Der Bewerbungsschluss für das Zugangsverfahren wird rechtzeitig im Internet auf der Homepage des Fachbereichs Bauingenieurwesen bekannt gegeben. Unbeschadet dieser Regelungen gelten die Einschreibefristen der Fachhochschule Aachen.

§ 4 | Bewerbungsunterlagen

Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt mit einem ausgefüllten Bewerbungsformular bzw. über das zentrale Online-Bewerbungsportal der Fachhochschule Aachen. Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit Diploma Supplement und ECTS-Notenskala sowie eine vollständige Fächer- und Notenübersicht (Transcript of Records). Falls das Zeugnis in einer anderen Sprache als englisch oder deutsch erstellt wurde, muss eine amtlich beglaubigte Übersetzung in die englische oder deutsche Sprache vorgelegt werden;
- b) Belege über Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 5.

§ 5 | Zugangsverfahren

(1) Die erforderliche Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 trifft der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Bauingenieurwesen auf Empfehlung der Studiengangleitung, die vom Fachbereichsrat Bauingenieurwesen für die Dauer von vier Jahren bestellt wird.

(2) Die Studiengangleitung trifft ihre Empfehlung auf Basis der Bewerbungsunterlagen.

(3) Bei Anwendung von § 2 Absatz 2 kann die Studiengangleitung eine Empfehlung für die Anerkennung der in der Berufspraxis erworbenen Kenntnisse bzw. eine Empfehlung für die Anpassungsmodule aussprechen.

(4) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, welche die in § 2 Absatz 4 formulierten Voraussetzungen nicht erfüllen, kann die Studiengangleitung als Auflage zur Zulassung empfehlen, dass grundlegende Module zur Erlangung des Abschlusses dieses Masterstudiums erfolgreich abgeschlossen werden müssen.

(5) Über die Feststellung der Eignung sowie eventuelle Auflagen gemäß Zugangsordnung wird den Bewerberinnen und Bewerbern unmittelbar nach Beendigung des Verfahrens schriftlich Auskunft erteilt.

§ 6 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Zugangsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Bauingenieurwesen vom

16. Mai 2018 sowie der rechtlichen Prüfung durch das
Rektorat gemäß Beschluss vom 25. Juni 2018.

Aachen, den 28. Juni 2018

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen
in Vertretung

gez. Stempel

Volker Stempel